#### SATZUNG

des

### Gewässer- und Landschaftsverbandes **Herzogtum Lauenburg**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

#### Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst sind, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### 1. Abschnitt

Name, Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

#### § 1

(zu §§ 3 und 6 WVG) Name - Sitz - Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg (GLV). Er hat seinen Sitz in Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg.
- 2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- 3) Der Gewässer- und Landschaftsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der geltenden Gesetze selbst.
- 5) Zum Verband gehören die Gebiete der in § 2 Abs. 1) aufgeführten Mitgliedsverbände und die Gebiete der Körperschaften (Mitglieder) nach § 2 Abs. 2)

**§ 2** (zu §§ 4, 6 und 22 WVG) Mitalieder

Der Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg hat folgende Mitglieder:

- 1) Die Wasser- und Bodenverbände
  - 1. Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen
  - 2. Gewässerunterhaltungsverband Linau
  - 3. Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au Amelungsbach
  - 4. Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz Pirschbach
  - 5. Gewässerunterhaltungsverband Steinau / Nusse
  - 6. Gewässerunterhaltungsverband Bille
  - 7. Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
  - 8. Gewässerunterhaltungsverband Hellbach Boize
  - 9. Wasser- und Bodenverband Delvenau Stecknitzniederung
  - Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See
- 2) Die jeweiligen Gemeinden im Verbandsgebiet sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts (nicht dingliche Mitglieder), die dem Verband von der Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugewiesen wurden.
  - In der Abteilung Rohrleitung sind die Gemeinden laut Mitgliederverzeichnis Mitglied, in deren Gebiet Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft zu unterhalten sind.

#### (zu §§ 2 und 6 WVG, 2 LWVG) Aufgabe

- 1) Der Gewässer- und Landschaftsverband hat die Aufgabe,
  - 1. die verwaltungsmäßige und technische Aufgabenerledigung seiner Mitgliedsverbände (§ 2 Abs. 1) sicherzustellen, einschließlich der Planung und Durchführung von Bau- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - 2. die ehrenamtliche Leitung seiner Mitgliedsverbände zu unterstützen und die allgemeinen Belange des Verbandswesens zu fördern,
  - 3. die Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft It. Anlagenverzeichnis der Mitgliedsverbände durchzuführen.
- 2) Der Gewässer- und Landschaftsverband kann,
  - 1. Personal, Maschinen und Geräte (Betriebshof) vorhalten,
  - 2. im Auftrag die Betreuung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern für Nutznießer sowie von Gewässern untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung wahrnehmen,
  - 3. im Auftrag die Geschäfte von Wasser- und Bodenverbänden führen, die nicht Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband sind,
  - 4. Grundstücke im Sinne des Gewässerschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen, pflegen und entwickeln, insbesondere durch Gehölz- bzw. Knickpflege und Gestaltungsmaßnahmen sowie die Betreuung von Schutzgebieten und gewässerbegleitenden Flächen übernehmen,
  - 5. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers durchführen.

# **§ 4** (zu §§ 5 und 6 WVG) Unternehmen - Plan

Das Unternehmen stellt die sinnvolle Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen dar, die die einzelnen Mitglieder, wenn der Verband hierfür nicht gebildet wäre, getrennt für sich oder in gemeinschaftlicher Arbeit bzw. Beteiligung durchführen müssten. Der Verband hat die Beschlüsse und Geschäfte seiner Mitglieder auszuführen, insbesondere:

- 1. Mitgliederverzeichnisse und Beitragsbücher aufzustellen und fortzuschreiben,
  - Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen, ggf. Widerspruchsbescheide zu fertigen,
  - Anordnungen und Zwangsmaßnahmen vorzubereiten und durchzusetzen,
  - Anlagenverzeichnisse aufzustellen und fortzuschreiben,
  - Gewässerunterhaltungs- und Pflegepläne aufzustellen und fortzuschreiben,
  - VOB-gerechte Ausschreibungen vorzubereiten und abzuwickeln,
  - Maßnahmen zur Förderung des Gewässer- Boden- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu planen und durchzuführen.
- 2. Personal, Sachmittel und externes Arbeits- und Sachkapital für die Abwicklung seiner eigenen Verwaltungsgeschäfte und die Aufgaben seiner Mitglieder vorzuhalten und einzusetzen.
- 3. Grundlage der für die Mitglieder wahrzunehmenden Aufgaben sind die genehmigten Anlagenverzeichnisse sowie die Ausbaupläne nach § 31 WHG und die sonstigen behördlich genehmigten Verbandspläne. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

#### (zu §§ 6 und 33 WVG) Ausführung des Unternehmens

- 1) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.
- 2) Zur Durchführung seines Unternehmens und das seiner Mitglieder kann der Gewässer- und Landschaftsverband zweckentsprechende Maschinen, Geräte und Personal einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch das Personal des Verbandes und deren Beauftragte zu dulden.
- 3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

#### § 6 (zu § 6 WVG, §§ 47, 75 LWG) Weitere Beschränkungen

- 1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft in einem ordnungsgemäßen Zustand nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- 3) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- 4) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

## 2. Abschnitt

Verfassung

§ 7 (zu §§ 6 und 46 WVG) Organe

Organe des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

### (zu § 49 WVG)

## Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses/Entschädigung

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus 20 Personen, die die Bezeichnung Ausschussmitglieder führen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet statt. Sie dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglied im Gewässer- und Landschaftsverband sein.
- 2) Der Verbandsausschuss setzt sich aus Delegierten der jeweiligen Mitglieder zusammen (§ 2 Abs. 1 + 2).
- 3) Die Delegation der Ausschussmitglieder erfolgt proportional zum Beitragsaufkommen, das die Mitglieder (§ 2 Abs. 1 + 2) an den Gewässer- und Landschaftsverband zu zahlen hatten, auf Grundlage der gültigen Haushaltspläne der jeweils zurückliegenden Wahlperiode (Mittelwert).
- 4) Den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 stehen mindestens je 1 Sitz im Verbandsausschuss zu. Den Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 steht höchstens 1 Sitz im Verbandsausschuss zu, sofern Mitglieder zugewiesen wurden.
- 5) Die Delegierten der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung werden von der jeweiligen Verbandsversammlung gewählt.
- 6) Die Delegierten der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung werden von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt.
- 7) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld. Die Festlegung der Höhe erfolgt durch Beschluss nach § 10 Nr. 7.

#### § 9

#### (zu § 49 WVG) Amtszeit des Verbandsausschusses

- 1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses endet am 31. Dezember, erstmals 2004 und später alle 5 Jahre.
- 2) Das Verbandsausschussmitglied verliert sein Amt beim Ausscheiden aus dem Mitgliedsverband bzw. beim Ausscheiden als Mitglied. Wenn ein Verbandsausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.
- 3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

#### § 10

#### (zu §§ 25, 44 und 49 WVG) Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das WVG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Verbandspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
- 4. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Beiträgen,
- 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 6. Entlastung des Vorstandes,
- 7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen/Entschädigungen für Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder,
- 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1a WVG,

- Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1c WVG.
- 12. Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach § 26 der Satzung,
- 13. Zustimmung zu Vereinbarungen oder Regelungen gemäß §14 Abs. 2 und 3 LWVG.

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG) Sitzungen des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens 14tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- 2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- 3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er, die übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme teil.
- 4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### § 12

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG) Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- 3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Ausschussmitgliedern sowie der Aufsichtsbehörde zu übersenden ist.
- 4) Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang schriftlich Änderungsmitteilungen beim Verbandsvorsteher eingegangen sind.

#### § 13

(zu §§ 6 und 52 WVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 9 weitere Mitglieder an. Zwei Mitglieder des Vorstandes werden zum 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Verbandsvorsteher".
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und Erstattung der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes bei Vorstandssitzungen.

#### (zu §§ 52 und 53 WVG) Wahl des Vorstandes

- Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers und die übrigen Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2) Gewählt werden können die Verbandsvorsteher sowie jede Person, die Mitglied in einem Verbandsorgan der Mitglieder (§ 2 Abs. 1) ist.
  - Gewählt werden können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Vertreter der nicht dinglichen Mitglieder (§ 2 Abs. 2) in die Mitgliederversammlung entsandt wurden.
- 3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 4) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses. Über den Antrag ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.

#### § 15 (zu § 53 WVG) Amtszeit des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2000 und später alle 5 Jahre.
- 2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Wahlzeit und mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## § 16

(zu §§ 24, 25, 44, 45 und 54 WVG) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe:

- 1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
- 2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
- 3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Absatz 1b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
- 4. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
- 5. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
- 6. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 € außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
- 7. den Geschäftsführer, den Verbandsingenieur und den Kassenleiter einzustellen und zu entlassen,
- 8. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
- 9. über die nicht abgeholfenen Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.
- 10. die Jahresrechnung aufzustellen.

#### (zu § 56 WVG) Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- 2) Es sind mindestens zwei Sitzungen im Jahr abzuhalten.

#### § 18

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG) Beschlussfassung im Vorstand

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- 3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren).
- 4) Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- 5) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- 6) An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

#### § 19

(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- 1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- 2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder bei Verhinderung durch einen Stellvertreter und den Geschäftsführer zu unterzeichnen sowie, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, im letzteren ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken. Der Verbandsvorsteher leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter des Personals, ausgenommen der Geschäftsführer. Der Verbandsvorsteher kann Mitarbeiter des Verbandes im Benehmen mit dem Geschäftsführer mit der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten beauftragen.
- 4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zum Wert von 20.000,00 €, außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Vorstand, abzuschließen.
- 5) Der Verbandsvorsteher kann im Rahmen des Stellenplanes und unter Beachtung der Zuständigkeiten des Vorstandes nach § 16 Ziff. 7 Mitarbeiter einstellen und entlassen.
- 6) Der Verbandsvorsteher kann im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel externes Sach- und Arbeitskapital einsetzen.

7) Der Verbandsvorsteher entscheidet über abzuhelfende Widersprüche unter Beachtung von Nr. 4).

#### 3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

#### § 20

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt

- Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Das Haushalsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember des Vorjahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 3 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

#### **§ 21** (zu § 28 WVG) Beiträge

Die Mitglieder sowie Nutznießer, die Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen, haben die Beiträge zu leisten bzw. Kosten zu erstatten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

#### **§ 22** (zu § 30 WVG, § 21 LWVG) Beitragsmaßstab/Beitragsverhältnis

- 1) Für die verwaltungsmäßige und technische Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Unterhaltung von Gewässern sowie den Anlagen in und an diesen Gewässern (gem. Anlagenverzeichnis) bei den Mitgliedsverbänden nach § 2 Abs. 1 verteilt sich der Beitrag im Verhältnis der Beitragseinheiten (BE) gemäß § 21 LWVG. Es kann ein Grundbeitrag in €/Mitglied gehoben werden. Im Übrigen ist der Beitrag in €/BE zu bestimmen. Die Hebesätze werden durch Erlass der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt.
- 2) Für die Unterhaltung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft verteilt sich der Beitrag auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der zu unterhaltenden Rohrleitungsstrecken [€/m]. Abweichend von § 30 WVG kann der Verbandsausschuss einen Mindestbeitrag [€] festsetzen. Der Beitragssatz wird durch Erlass der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.
- 3) Für die technische und verwaltungsmäßige Betreuung des Hochwasserschutzes und der künstlichen Be- und Entwässerung ermitteln sich die Beiträge im Verhältnis der Beitragseinheiten (BE) die für die jeweiligen Mitglieder dieser Abteilungen gelten [€/BE].
- 4) Für die Betreuung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern für Nutznießer sowie von Gewässern untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung richtet sich der Beitrag nach den vertraglichen Regelungen, die in Bezug auf die Verbandsleistungen abgeschlossen werden.
- 5) Die Beitragslast [Kostenerstattung] für alle weiteren Aufgaben verteilt sich auf die jeweiligen Vorteilhabenden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

#### § 23 (zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG) Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitaliederverzeichnisses des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

**§ 24** (zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG) Folgen des Rückstandes, Verjährung

- 1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet und deshalb schriftlich gemahnt wurde, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- 2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

**§ 25** (zu §§ 262 ff. LVwG) Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und die hierzu ergangene Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

(zu § 28 Abs. 6 WVG) Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet der Verbandsausschuss.

#### 4. Abschnitt

§ 27

(zu § 68 WVG) Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter wahrgenommen werden.

§ 28

(zu § 237 LVwG) Zwangsgelder

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

#### 5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29

Dienstkräfte

- Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Angestellten und Arbeiter richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst.
- 2) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- 3) Der Geschäftsführer untersteht in Angelegenheiten der Mitglieder der Weisungsbefugnis des jeweiligen Verbandsvorstehers. Bei erkennbaren gesetzeswidrigen Weisungen hat er die Hinweispflicht. Die Weisungsbefugnis des Dienstvorgesetzten bleibt hiervon unberührt.

## **§ 30** (zu § 55 Abs. 1 u. § 57, 68 Abs. 1 WVG) Geschäftsführer

- Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes.
   Er leitet die Verwaltung des Gewässer- und Landschaftsverbandes nach den durch die Satzung und den jeweiligen Beschlüssen der Verbandsorgane aufgestellten Grundsätzen.
   Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter.
- 2) Der Geschäftsführer ist dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes und ist an dessen Anweisungen gebunden. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben und alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen und den Vorstand zu beraten. Er hat an den Vorstands- und Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- 3) Der Geschäftsführer vertritt den Vorstand neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder dessen Stellvertreter nicht abgewartet werden können.
- 4) Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher allgemein oder im Einzelfall die Vertretungsbefugnis für bestimmte einfache oder ständig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung auf weitere Mitarbeiter des Verbandes delegieren.
- 5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:
  - 1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall oder 500,00 € monatlich,
  - 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 50,00 € und
  - 3. Anordnungen im Sinne des § 68 Abs. 1 WVG.
- 6) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes.

#### § 31 (zu § 67 WVG) Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- 2) Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg unter der Internetadresse www.kreis-rz.de.
  - Im Falle von Rechtssetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Lübecker Nachrichten und der Bergedorfer Zeitung veröffentlicht.
  - Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen erfolgt sein; wird der Hinweis in der Zeitung durch einen entsprechenden Aushang ersetzt, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf der Tages als bewirkt, in dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

3)	geschlossenen	an die einfachen	Briefes erfolgen.	Bekanntmachungen	konnen	ın	Form	eines

#### (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

- 1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- 2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht.

#### § 33

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Personenbezogene Daten der Vertreter der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 20 - 22, erforderlich ist. Es sind dies:
  - 1. Vor- und Familienname
  - 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
  - 3. Grundstücksbezogene Daten
  - 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- 1. Katasterämter- Buchwerk
- 2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
- 3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- 4. Finanzämter
- 2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- 3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

#### § 34 (zu § 72 WVG) Aufsichtsbehörde

- 1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
- 2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei:
  - 1. der unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2. der Aufnahme von Darlehen über einem Wert von 50.000,00 €,
  - 3. der Übernahme von Bürgschaften,
  - 4. der Verpflichtung aus Gewährverträgen und der Bestellung von Sicherheiten,
  - 5. Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 2 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommt.

#### § 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung vom 09.01.2009 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss	Genehmigt und bekannt gemacht
Mölln, den 14.12.2010	Ratzeburg, den 06.01.2011
	i.A. Dr. Carl-Heinz Schulz
W. Pagel	Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als
Verbandsvorsteher	Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände